

Merkblatt

Sonn- und Feiertagsregelung für Lernende

1. Öffentliche Ruhetage

Als öffentliche Ruhetage gelten:

- | | |
|--------------------|--------------|
| - Dreikönigen | 06. Januar |
| - Ostermontag | |
| - Pfingstmontag | |
| - Maria Empfängnis | 08. Dezember |
| - St. Stephanstag | 26. Dezember |

2. Feiertage nach Arbeitsgesetz

Als Feiertage nach Arbeitsgesetz (den Sonntagen gleichgestellt) gelten:

- | | |
|--|--------------|
| - Neujahr | 01. Januar |
| - St. Josefstag | 19. März |
| - Karfreitag | |
| - Auffahrt | |
| - Fronleichnam | |
| - Maria Himmelfahrt | 15. August |
| - Allerheiligen | 01. November |
| - Weihnachtstag | 25. Dezember |
| - Nationalfeiertag
(vom Bundesrat verordneter bezahlter Feiertag) | 01. August |

3. Das Patroziniumsfest

Das von den Gemeinden bezeichnete Patroziniumsfest (Kirchenpatron) gilt als öffentlichen Ruhetag, sofern es nicht durch Beschluss der Gemeindeversammlung auf einen Feiertag verlegt worden ist.

4. Arbeitsverbot und Ausnahmen

An Sonntagen und Feiertagen (welche den Sonntagen gleichgestellt sind) ist die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren grundsätzlich untersagt.

Für eine Reihe von Berufen bestehen jedoch Ausnahmeregelungen. Wir verweisen dabei auf die Bestimmungen im Arbeits- und Ruhetagsgesetz wie auch an die Verordnung des Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF).

5. Schulbesuch an einem kantonalen Feiertag

Besucht ein Lernender den obligatorischen Berufsschulunterricht an einer ausserkantonalen Berufsfachschule, so hat er diesen auch dann zu besuchen, wenn der Schultag auf einen Feiertag fällt, sofern am Schulort Werktag ist und in der Schule unterrichtet wird. Eine Kompensation steht dem Lernenden zu, wenn es sich um einen Feiertag handelt oder dieser Feiertag vor- oder nachgearbeitet wird.

6. Gewährung des wöchentlichen freien Tages oder Halbtages

Das Arbeitsgesetz schreibt vor, dass Arbeitnehmer jede Woche nebst dem Sonntag zusätzlich mindestens einen freien Halbtage zu gewähren ist, sofern die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als fünf Tage verteilt wird. Diese Vorschrift gilt auch für Lernende.

7. Freier Tag oder Halbtage in einer Woche, in die ein Feiertag fällt

Da die geltende Vorschrift des Arbeitsgesetzes, die diesen Sachverhalt regelt, zu unterschiedlichen Auslegungen führte, hat der Bundesrat in einer Verordnung vom 21.12.1977 festgelegt, dass die vom Gesetz vorgeschriebenen Ruhetage (Sonn- und Feiertage) nicht an den wöchentlichen freien Tag oder Halbtage angerechnet werden dürfen. Der wöchentliche freie Tag oder Halbtage gilt jedoch als bezogen, wenn der Werktag, an dem er üblicherweise gewährt wird, zufällig mit einem Feiertag zusammenfällt.

8. Lohn für Feiertage

Die Lohnfrage sollte zwar bei Lehrverhältnissen nicht im Vordergrund stehen. Die Praxis zeigt, dass die im Wochen- und Monatslohn Beschäftigten ihren Lohn ohne Rücksicht auf die Feiertage erhalten.

In verschiedenen Branchen regeln Gesamtarbeitsverträge oder Richtlinien die Lohnzahlung für die Feiertage.

Es ist üblich, die Lernenden den übrigen Arbeitnehmern im Betrieb gleichzustellen.

Werden in einem Betrieb bestimmte Feiertage mit Überstunden vor- oder nachgeholt, so ist für die Lernenden unter 18 Jahren die tägliche Höchstarbeitszeit von 9 Stunden einzuhalten.